

# **BVGer D-5331/2011 vom 22. November 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5331\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5331_2011)

FR: TAF D-5331/2011 du 22 novembre 2012

IT: TAF D-5331/2011 del 22 novembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das Bundesamt begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen folgendermassen: Zwar sei es im Kosovo in den vergangenen Jahren vereinzelt zu schwerwiegenden Übergriffen auf Angehörige der ethnischen Minderheiten, namentlich der Gorani, gekommen. Es könne jedoch nicht von allgemeinen Vertreibungen ausgegangen werden. Nach der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008 sei im Kosovo auch nach dem Statuswechsel eine internationale zivile und militärische Präsenz vorgesehen. Im Kosovo bestünden seitens der Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen (UNMIK) sowie der Europäischen Union (EU) zwei internationale Missionen. Die Rechtsstaatlichkeitsmission der EU (EULEX), die internationalen Sicherheitskräfte sowie die kosovarische Polizei würden die Sicherheit garantieren und seien weitgehend in der Lage, die ethnischen Minderheiten im Kosovo zu schützen. Auch gestehe die neue kosovarische Verfassung den Minderheiten umfassende Rechte zu. Die Gorani hätten zur Verwirklichung ihrer politischen Rechte eine eigene Partei ("Bürgerinitiative von Gora") gegründet, wobei der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben Mitglied dieser Bewegung sei. Die Partei sei im kosovarischen Parlament vertreten und in H. \_\_\_\_\_ an den Gemeindeinstitutionen beteiligt. In H. \_\_\_\_\_ sei ein Gorani stellvertretender Polizeikommandant, und von den dortigen 76 Polizeibeamten gehörten 33 den ethnischen Minderheiten der Gorani oder der Bosniaken an. Es sei somit festzuhalten, dass die Gorani in H. \_\_\_\_\_ keiner ethnisch begründeten Verfolgung ausgesetzt seien. Auch sei vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat auszugehen, und die geltend gemachten Übergriffe seien nicht asylrelevant. Daran ändere auch nichts, dass der Beschwerdeführer geltend mache, die Anzeigen, die er bei der Polizei früher erhoben habe, hätten nichts bewirkt. Es sei davon auszugehen, dass er mit einer Intervention gegen die behauptete Untätigkeit den verlangten staatlichen Schutz erlangt hätte.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeschrift beschränkt sich im Wesentlichen auf die Argumentation, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien - entgegen der Einschätzung des BFM - nicht als unglaubhaft einzustufen. Allerdings ist festzustellen, dass das Bundesamt die Glaubhaftigkeit der Vorbringen, soweit die geltend gemachten Behelligungen betreffend, gar nicht in Zweifel gezogen hat. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, die geltend gemachten Belästigungen durch ethnische Albaner als unglaubhaft zu erachten.

#### **E. 4.3**

Indessen erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführenden, wie durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt, als asylrechtlich nicht relevant. Die Beschwerdeführenden machen ausschliesslich Behelligungen und Drohungen seitens von Privatpersonen geltend. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden im Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Das Bundesverwaltungsgericht geht ausserdem davon aus, dass auch Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo die Möglichkeit haben, sich an die Behörden zu wenden und diese um Schutz vor - auch ethnisch motivierten - Übergriffen Dritter zu ersuchen (vgl. BVGE 2011/50 E. 4.7). Auch sind der generelle Schutzwille und

die generelle Schutzfähigkeit der zuständigen Sicherheitskräfte bezüglich strafrechtlich relevanter Übergriffe auf Angehörige der ethnischen Minderheiten zu bejahen. In Bezug auf die Angehörigen der Ethnie der Gorani im Kosovo ist ausserdem festzustellen, dass es sich dabei um eine gut integrierte Minderheit handelt, deren Situation unter dem Aspekt der Sicherheit weitgehend stabil ist. Aus den Argumenten der Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren geht nichts hervor, was diese Einschätzung in Frage stellen könnte.

#### **E. 4.4**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien nicht asylrelevant. Das Bundesamt hat folglich das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.N. sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 6.2**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.).

#### **E. 6.3**

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien - insbesondere der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges - zu verzichten.

#### **E. 6.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Sind von einem allfälligen

Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Dabei sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2; EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e/aa, 1998 Nr. 31 E. 8c/ff/ccc S. 260, 2005 Nr. 6 E. 6.2 S. 57 f.).

#### **E. 6.4.2**

Im vorliegenden Fall ist unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in erster Linie auf das Kindeswohl der jüngeren Tochter E.\_\_\_\_\_ einzugehen, wobei in diesem Zusammenhang den gesundheitlichen Problemen des Kindes eine entscheidende Rolle zukommt.

#### **E. 6.4.3**

In Bezug auf die gesundheitliche Situation der Tochter E.\_\_\_\_\_ ergibt sich aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Zeugnissen Folgendes: Gemäss einem vom 17. August 2012 datierenden Schreiben von Dr. med. J.\_\_\_\_\_ K.\_\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in L.\_\_\_\_\_, sei E.\_\_\_\_\_ schwerstbehindert und leide an vielen Symptomen. Sie brauche ständige Betreuung und Physiotherapie sowie Medikamente gegen Epilepsie. Zur Zeit sei eine grössere Operation der Hüfte geplant, mit anschliessendem Aufenthalt in einer Rehaklinik. Es werde auf die Berichte der behandelnden Ärzte der Neurologie und der Rehabilitation des Kinderspitals verwiesen. Aus zwei beiliegenden Berichten der Rehabilitationspoliklinik sowie der Neurologie/Epileptologie des Kinderspitals Zürich vom 24. Mai und vom 1. Juni 2012 geht im Wesentlichen folgende Diagnose hervor: spastische Zerebralparese (Lähmung infolge frühkindlicher Hirnschädigung) mit schwerem globalem Entwicklungsrückstand; symptomatische Epilepsie mit generalisierten und myoklonisch-tonischen Anfällen; Hüftluxation links; Subluxation rechts; posthämorrhagischer Hydrozephalus (sog. Wasserkopf) mit VP-Shunt (permanente Ableitung des Liquors aus der Schädeldecke mittels eines operativ angelegten Schlauchs) sowie Status nach schwerem Hydrops fetalis (Flüssigkeitsansammlung im Körper des ungeborenen Kindes), perinataler Asphyxie (Sauerstoffunterversorgung während der Geburt), Ventrikelblutung (Blutung in die Gehirnkammer) und Frühgeburtlichkeit in der 36. Schwangerschaftswoche. E.\_\_\_\_\_ sei schwerst mehrfachbehindert. Eine Erholung des Hirngewebes sei nicht möglich, weshalb E.\_\_\_\_\_ wohl minimalste Fortschritte machen werde, jedoch stets schwerstbehindert bleiben werde. Es sei eine Operation zur chirurgischen Rekonstruktion beider Hüftgelenke (links komplett luxiert mit Destruktion des Hüftkopfs und der Hüftpfanne; rechts subluxiert) geplant. Zur Zeit besuche E.\_\_\_\_\_ die Heilpädagogische Schule L.\_\_\_\_\_, und es sei der Übertritt in die Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte [...] in M.\_\_\_\_\_ geplant. Aus einem Bericht von N.\_\_\_\_\_ O.\_\_\_\_\_, Praxis für Physiotherapie, L.\_\_\_\_\_, vom 29. Juni 2012 geht ausserdem hervor, dass sich E.\_\_\_\_\_ in zweimal wöchentlicher physiotherapeutischer Behandlung befindet. Sie benötige dringend mindestens zweimal wöchentlich Therapie, welche sie künftig in der [...] in M.\_\_\_\_\_ erhalten werde.

#### **E. 6.4.4**

In Bezug auf die gesundheitlichen Leiden von E.\_\_\_\_\_ ist zunächst festzustellen, dass diese im Einzelnen zum heutigen Zeitpunkt nicht lebensbedrohlich ausfallen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b). Auch ist gemäss Erkenntnissen des

Bundesverwaltungsgerichts die medizinische Versorgung im Kosovo (dazu BVGE 2011/50 E. 8.8.2) auf einem Stand, der es grundsätzlich ermöglichen sollte, die Massnahmen zu gewährleisten, die für E.\_\_\_\_\_ notwendig sind, um auch künftig eine lebensgefährdende Entwicklung ihrer körperlichen Beschwerden zu verhindern. Des Weiteren hätten die Beschwerdeführenden auch die Möglichkeit, medizinische Behandlungsangebote in Serbien in Anspruch zu nehmen: Die Ehefrau stammt aus Serbien und besitzt somit mutmasslich die serbische Staatsangehörigkeit; der Ehemann, dessen Verwandte mehrheitlich in Serbien leben, hätte mit gewisser Wahrscheinlichkeit ebenfalls einen Anspruch auf die serbische Staatsangehörigkeit, würde er ihn geltend machen. Auch geht aus den eingereichten ärztlichen Zeugnissen hervor, dass sich die Beschwerdeführenden in den vergangenen Jahren mehrfach zu medizinischen Zwecken in Serbien aufhielten, wobei sie offenbar im Besitz serbischer Versicherungspapiere waren. Insbesondere wurde die Tochter E.\_\_\_\_\_ wegen ihres Hydrozephalus in Serbien operativ behandelt.

#### **E. 6.4.5**

Allerdings stellt sich im vorliegenden Fall in erster Linie die Frage, ob mit einer medizinischen Versorgung alleine, welche die Lebensfunktionen aufrecht erhält, dem Kindeswohl ausreichend Rechnung getragen wird. Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls vermag die rein medizinische Versorgung lediglich einen Faktor der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter anderen zu bilden. So ist praxisgemäss im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung des Kindeswohls eine Reihe von Kriterien zu berücksichtigen (vgl. zuletzt BVGE 2009/28 E. 9.3.2 und 2009/51 E. 5.6, jeweils m.w.N.). Dabei sind vorliegend insbesondere der Stand und die Prognose bezüglich der kindlichen Entwicklung sowie - damit in engem Zusammenhang stehend - Abhängigkeiten, die Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen des Kindes sowie die Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insb. Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit) hervorzuheben.

#### **E. 6.4.6**

Wie aus den vorhandenen medizinischen Berichten hervorgeht, ist E.\_\_\_\_\_ in schwerster Weise mehrfach behindert, wobei - neben verschiedenen Leiden des Bewegungsapparats - Schädigungen des Gehirns die schwerwiegendsten Ursachen sind. Diesen Behinderungen wird in der Schweiz mit verschiedenen spezialisierten therapeutischen Massnahmen medizinischer und heilpädagogischer Natur begegnet. Diesbezüglich erweist sich aus dem Blick des Kindeswohls, dass die in der Schweiz zugunsten von E.\_\_\_\_\_ verfügbaren und bereits in die Wege geleiteten Massnahmen nicht nur der Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Körperfunktionen dienen, sondern - über eine Verbesserung der Lebensqualität hinaus - für die kindliche Entwicklung (wenn auch im Rahmen der angesichts der schweren Behinderungen gegebenen Möglichkeiten) unabdingbar sein dürften. Es ist nicht davon auszugehen, dass vergleichbare therapeutische Behandlungsmöglichkeiten zugunsten der Tochter E.\_\_\_\_\_ im Kosovo oder in Serbien vorhanden beziehungsweise den Beschwerdeführenden tatsächlich zugänglich wären.

#### **E. 6.4.7**

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin (Mutter) bereits im vorinstanzlichen Verfahren vor dem BFM geltend gemacht hat, sie sei depressiv, leide unter Alpträumen und Schlaflosigkeit. So sei sie vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo seit vier Jahren in psychiatrischer Behandlung gewesen. Aus zwei in diesem Zusammenhang beim BFM eingereichten, vom 8. März 2011 datierenden ärztlichen Zeugnissen einer

neuropsychiatrischen Praxis in Prizren, Kosovo, geht im Wesentlichen hervor, dass die Beschwerdeführerin wegen Angstzuständen, Stress während und nach dem Krieg, psychischer Belastung wegen ihres Kindes, Magenproblemen, Atemproblemen, Albträumen sowie Suizidgedanken in psychiatrischer, medikamentös unterstützter Behandlung war. Weiter ergibt sich aus einem im Beschwerdeverfahren eingereichten Bericht des Sanatoriums P.\_\_\_\_\_ (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie) vom 23. August 2012, dass sich die Beschwerdeführerin auch in der Schweiz in psychiatrischer, medikamentös begleiteter Behandlung befindet. Sie leide wohl seit vielen Jahren, bedingt durch den plötzlichen Kindstod einer Tochter, an einer mittel- bis hochgradigen depressiven Störung sowie einer generalisierten Angststörung. Angesichts der im Kosovo und namentlich in der Stadt Prizren bestehenden Behandlungsmöglichkeiten (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.8.2) ist in der gesundheitlichen Lage der Beschwerdeführerin alleine - und auf sie selbst bezogen - zwar keine Gefährdungssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erkennen. Jedoch ist die Tatsache einer solchen Erkrankung der Mutter im vorliegenden Fall insofern relevant, als sich daraus eine eingeschränkte Fähigkeit zur Unterstützung der Tochter E.\_\_\_\_\_ ergibt. Es ist offensichtlich, dass E.\_\_\_\_\_ in weit überdurchschnittlicher Weise der Unterstützung seitens ihrer Eltern bedarf. Indem E.\_\_\_\_\_ gemäss den vorliegenden medizinischen Berichten vollkommen von umfassender und ständiger Pflege abhängig ist (und eine solche im Kosovo oder - allenfalls - in Serbien mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ausserhalb des eigenen Familienverbands nicht in der erforderlichen Weise zugänglich wäre), erweist sich die Erkrankung der Mutter als weiterer Faktor unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls, der für die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung spricht.

#### **E. 6.5**

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände ergibt sich somit der Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Kosovo oder (allenfalls) nach Serbien aufgrund des Kindeswohls der Tochter E.\_\_\_\_\_ als unzumutbar zu erachten ist.

#### **E. 7**

Nach den angestellten Erwägungen ist die Beschwerde hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung gutzuheissen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Nachdem vorliegend auch keine Gründe für die Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG aktenkundig sind, sind die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wäre den Beschwerdeführenden an sich die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 30. September 2011 gutgeheissen. Somit haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen.

#### **E. 8.2**

Nachdem die Beschwerdeführenden hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs - und insofern teilweise - obsiegt haben, ist ihnen eine angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteienschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Seitens des Rechtsvertreters ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteienschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.